

Beitragsordnung ab 01.01.2018

„gespaltene Beitragspflicht“

"Kultur- & Tourist-Info Melsunger Land e.V."

	steuerfreier Jahresbeitrag	steuerpflichtiger Jahresbeitrag inkl. 19% MwSt.
Hotel / Hotel garni / Pension mit Einträgen in den Gastgeberverzeichnissen der TAG Melsunger Land (print und online) und GrimmHeimat Nordhessen		
bis 25 Betten	250,00 €	300,00 €
26 – 50 Betten	250,00 €	500,00 €
51 – 100 Betten	250,00 €	1.000,00 €
mehr als 100 Betten	250,00 €	1.500,00 €
Privatzimmervermieter mit Einträgen in den Gastgeberverzeichnissen der TAG Melsunger Land (print und online) und GrimmHeimat Nordhessen		
bis 4 Betten	125,00 €	25,00 €
5 – 10 Betten	125,00 €	225,00 €
11 – 30 Betten	125,00 €	425,00 €
mehr als 30 Betten	125,00 €	625,00 €
Restaurants / Gaststätten /Cafés mit Einträgen in den Gastgeberverzeichnissen der TAG Melsunger Land (print und online) und GrimmHeimat Nordhessen		
bis 40 Sitzplätze	125,00 €	125,00 €
41 – 80 Sitzplätze	125,00 €	175,00 €
über 80 Sitzplätze	125,00 €	275,00 €
Campingplätze mit Einträgen in den Gastgeberverzeichnissen der TAG Melsunger Land (print und online) und GrimmHeimat Nordhessen		
	125,00 €	175,00 €
Industrie / Handwerk / Handel / Banken / Vereine / Verbände		
Kleinstbetriebe	60,00 €	
kleiner und mittlerer Einzelhandel	120,00 €	
sonstige Firmen/Betriebe/Banken	180,00 €	

Kommunen

Jahresbeitrag

1.000,00 €

Das Umlagevolumen der Kommunen wird jährl. überprüft und errechnet sich über einen Betten- und Einwohnerschlüssel (50:50).

individuelle Berechnung

Privatpersonen

20,00 €

Aufnahmegebühr Neumitglieder

für Kommunen

2.500,00 €

Projektbezogener Beitrag

Touristische Projekte, die lediglich einen Teil der Mitglieder betreffen (Kommunen und/oder Leistungsträger) werden über eine Projektumlage zu 100% von den beteiligten Akteuren finanziert. Die projektbezogene Finanzierung kann unabhängig vom jährlich Beitrag anteilig erhoben werden.

individuelle Berechnung

....Dient ein Verein auch der wirtschaftlichen Förderung der Einzelmitglieder, so sind die Beiträge an diesen Verein insoweit keine Mitgliederbeiträge i.S.v. § 8 Abs. 5 KStG, sondern pauschalierte Gegenleistungen für die Förderung durch die Vereinigung, und zwar auch dann, wenn die Vereinigung keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausübt. In diesem Fall sind die Mitgliederbeiträge durch Schätzung in einen steuerfreien Teil (reine Mitgliederbeiträge) und in einen steuerpflichtigen Teil (pauschalierte Gegenleistungen; unechte Mitgliedsbeiträge) aufzuteilen (R 42 KStR).

.....Abschn. 1.4 UStAE unterscheidet im Umsatzsteuerrecht ebenfalls zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen. Während echte Mitgliedsbeiträge kein Entgelt für eine steuerbare Leistung darstellen, sondern vom Verein zur Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks erhoben werden, sind unechte Mitgliedsbeiträge stpfl., da sie den Sonderbelangen einzelner Mitglieder dienen.